

「Metadaten」

Strafverfolgung

EVAS: **24311**

Berichtsjahr: **2024**

Inhaltsverzeichnis

- A Erläuterungen
- B Qualitätsbericht
- C Erhebungsbogen
- D Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten

Strafverfolgung

EVAS: **24311**

Berichtsjahr: **2024**

Erschienen im **Dezember 2025**

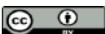
Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777

Fax 030 9028 - 4091

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Potsdam, **2025**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Strafverfolgung

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Strafverfolgungsstatistik ist eine personenbezogene Statistik, welche, die im Laufe eines Jahres auf Grund gerichtlicher Entscheidung, rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen erfasst. Von den Strafvollstreckungsbehörden Generalstaatsanwaltschaften werden die Daten zu Personen, die sich wegen Vergehen oder Verbrechen nach dem Strafgesetzbuch, nach anderen Bundesgesetzen oder nach Landesrecht einschließlich der Straftaten im Straßenverkehr und Staatsschutzdelikten vor Gericht verantworten mussten, in anonymisierter Form übermittelt. Unterschieden wird dabei in Abgeurteilte und Verurteilte nach Allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht, einschließlich nach ehemaligem DDR-Strafrecht. Die Strafverfolgungsstatistik ist eine von den Bundesländern im Rahmen des statistischen Verbundes einheitlich durchgeführte Statistik (koordinierte Länderstatistik), die auf Anordnung der Landesjustizverwaltungen des Bundes und der Länder basiert.

Zweck und Ziele der Statistik

Die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik sind die Grundlage für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Rechtstatsachenforschung, gesetzgebende Maßnahmen sowie die Planungen der Justizbehörden.

Erhebungsmethodik

Konzept der Datengewinnung

Mit der Datenerhebung zur Strafverfolgungsstatistik werden primär administrative Zwecke verfolgt. Sie speist sich elektronisch aus den Fachverfahren der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte). Die Strafverfolgungsstatistik ist eine Sekundärerhebung auf der Basis der Verwaltungsdaten der Strafverfolgungsbehörden. Bei der Strafverfolgungsstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung; aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Verwaltungsdaten der Strafvollstreckungsbehörden, auf denen die Strafverfolgungsstatistik basiert, werden nach rechtskräftigem Abschluss des Straf- bzw. Strafbefehlsverfahrens aus den Verfahrensakten entnommen und in der Regel nach Abschluss eines Kalendermonats an das zuständige Statistische Landesamt übersandt.

Datenaufbereitung

Grundlage für die Erstellung von statistischen Übersichten sind die von den Statistischen Ämtern der Länder plausibilisierten Einzeldaten, welche mit den jeweiligen

Fachverfahren einheitlich aufbereitet werden. Nach Vorgaben der Justizministerien der Länder werden für die Statistikergebnisse Tabellen konzipiert, die mit den im Statistischen Verbund standardisierten IT-Werkzeugen von den Statistischen Ämtern der Länder erstellt werden. Die statistischen Ergebnisse der Länder werden als auswertbare Excel-Daten ausgegeben und den Justizverwaltungen sowie dem Statistischen Bundesamt übersandt. Zusätzlich werden plausibilisierte anonymisierte Einzeldaten an das Statistische Bundesamt übermittelt, die als Grundlage für z.B. Sonderauswertungen dienen.

Geschlecht

Seit dem Berichtsjahr 2021 werden beim Geschlecht vier Ausprägungen erhoben: neben männlich und weiblich auch divers und ohne Angabe im Geburtenregister (gemäß § 22 Personenstandsgesetz)..

Merkmale und Klassifikationen

Abgeurteilte

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil, Strafbefehl oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Die Zahl setzt sich aus Verurteilten und Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden, zusammen.

Allgemeines Strafrecht

Allgemeines Strafrecht ist Strafrecht, das nur auf Erwachsene und in Ausnahmefällen auf Heranwachsende angewendet werden kann.

Andere Entscheidungen

Andere Entscheidungen sind Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens und sonstige Entscheidungen (Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, Absehen von Strafe und Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 Jugendgerichtsgesetz (JGG)).

Einstellung des Verfahrens

Einstellung des Verfahrens umfasst sämtliche endgültigen Einstellungen nach den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) sowie nach den Bestimmungen des § 47 JGG, ggf. auch auf Grund einer Amnestie.

Erwachsener

Erwachsener ist, wer zur Zeit der Tat 21 Jahre und älter ist. Es finden ausschließlich Bestimmungen des Allgemeinen Strafrechts (StGB) Anwendung.

Erziehungsmaßregeln gemäß § 9 JGG

Erziehungsmaßregeln sind Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform (Erziehungshilfe bei Soldaten)

Freiheitsstrafe gemäß § 38 StGB

Freiheitsstrafen sind immer zeitlich begrenzt, sofern das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe vorsieht. Das Höchstmaß der zeitlichen Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, das Mindestmaß ein Monat.

Geldstrafe gemäß § 40 StGB

Geldstrafen sind nur bei Verurteilung nach Allgemeinem Strafrecht möglich. Sie werden in Tagessätzen verhängt

und betragen mindestens fünf und wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 360 volle Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes wird unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters festgesetzt.

Heranwachsender

Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18 bis unter 21 Jahre alt ist. Heranwachsende können sowohl nach JGG als auch nach Allgemeinem StGB abgeurteilt werden.

Jugendlicher

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14 bis unter 18 Jahre alt ist. Begeht ein Jugendlicher eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so gelten die Bestimmungen des JGG.

Jugendstrafe

Jugendstrafe ist die schwerste Sanktion des JGG. Die übrigen Maßnahmen nach dem JGG (Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln) haben nicht die Rechtswirkung einer Strafe und führen zu keiner Eintragung in das Strafregister. Die Jugendstrafe (Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt) ist eine zeitliche Strafe; ihr Mindestmaß beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Für begangene Verbrechen, die nach allgemeinem Strafrecht eine Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren (einschließlich lebenslang) verwirken, beträgt das Höchstmaß der Jugendstrafe zehn Jahre (§ 18 JGG).

Jugendstrafrecht

Jugendstrafrecht ist das Strafrecht, das primär auf Jugendliche angewandt wird. Es wird auf Heranwachsende angewandt, wenn der Tatverdächtige zum Zeitpunkt der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleicht oder es sich bei der begangenen Straftat nach Art, Umstand, Beweggrund um eine reine Jugendverfehlung handelt (§ 105 JGG).

Schuldunfähige nach § 20 StGB

Schuldunfähige nach § 20 StGB sind Personen, bei denen wegen seelischer Störungen auf Schuldunfähigkeit erkannt wurde; gegen sie wird meist Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet.

Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 (1) StGB

Eine verhängte Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr kann das Gericht zur Bewährung aussetzen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist es auch möglich, die Vollstreckung einer höheren Freiheitsstrafe, die aber zwei Jahre nicht übersteigt, auszusetzen (§ 56 Abs. 2 StGB). Analoge Regelungen sieht das Jugendstrafrecht (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 30 JGG) im Fall einer Verurteilung zu einer bestimmten Jugendstrafe vor.

Vermindert Schuldfähige gemäß § 21 StGB

War die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen, erheblich vermindert, so kann die Strafe gemildert werden. Verschiedentlich erfolgt auch eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt.

Versuchte Straftat gemäß § 23 StGB

Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat.

Verurteilte

Verurteilte sind Straffällige, gegen die nach Allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe verhängt wird oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel geahndet wird.

Vorbestrafte

Vorbestrafte sind Personen, die in einem früheren Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe (auch Zuchthaus, Gefängnis, Haft), zu Jugendstrafe, zu Strafhaft (auch Einschließung) oder zu Geldstrafe verurteilt wurden. Im Sinne der Statistik gelten auch nach Jugendstrafrecht angeordnete frühere Maßnahmen (Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln) als frühere Verurteilungen.

Zuchtmittel gemäß § 13 JGG

Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen (Wiedergutmachung, Zahlung eines Geldbetrages, Entschuldigung bei dem Verletzten) und der Jugendarrest; er kann als Freizeitarrrest, Kurzarrest oder Dauerarrest verhängt werden. Zuchtmittel werden angewandt, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Angeklagten jedoch das begangene Unrecht deutlich gemacht werden muss.

Rechtspflege

Strafverfolgungsstatistik



2019

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 24.05.2019

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/ Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)

Telefon:+49 (0) 611 - 75-2405

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- Grundgesamtheit: Für die Strafvollstreckung zuständige Justizbehörden: Staatsanwaltschaften für Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendgerichte für Entscheidungen nach Jugendstrafrecht; Abgeurteilte, Entscheidungen, Sanktionen.
 - Rechtsgrundlage: Verwaltungsanordnungen der Länder, BStatG
 - Statistische Einheiten: Für die Strafvollstreckung zuständige Justizbehörden: Staatsanwaltschaften für Entscheidungen nach allgemeinem Strafrecht und Jugendgerichte für Entscheidungen nach Jugendstrafrecht; Abgeurteilte, Entscheidungen, Sanktionen.
 - Berichtszeitraum: Kalenderjahr
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 3**
- Erhebungsinhalte: Demographische und kriminologische Merkmale zu den Abgeurteilten, Entscheidungen, Sanktionen.
 - Zweck der Statistik: Planung der Kriminal- und Strafrechtspolitik in Bund und Ländern, Evaluierung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts.
 - Hauptnutzer/ -innen der Statistik: Justizverwaltung, Rechtspolitik, Rechtswissenschaft.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung auf der Basis der Verwaltungsdaten bei Staatsanwaltschaften und Jugendgerichten.
 - Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Statistikdaten werden von den Berichtsstellen aus den Verwaltungsdaten ausgesteuert und dezentral an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Grundsätzlich wird die Qualität der Ergebnisse zur Strafverfolgungsstatistik als gut eingeschätzt.
 - Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Mögliche Ausfälle oder Fehler in der Datengrundlage für die Statistik werden einerseits durch die parallele Datennutzung für Verwaltungszwecke, andererseits durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- Aktualität endgültiger Ergebnisse: Endgültige Länderergebnisse stehen ab dem 2. Quartal, endgültige Bundesergebnisse in der Regel 11 Monate nach Ende des Berichtsjahres zur Verfügung.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind räumlich vergleichbar.
 - Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: Abgesehen von regelmäßigen Anpassungen im Straftatenkatalog infolge neuer oder geänderter Gesetze ist die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse zur Strafverfolgungsstatistik seit 1953 für die Länder gegeben, soweit dort die Statistik ununterbrochen durchgeführt wurde.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen: Die polizeiliche Kriminalstatistik berichtet über die registrierte Kriminalität nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Die Strafverfolgungsstatistik berichtet über die strafgerichtliche Bewertung des polizeilichen Tatverdachts bzw. der Anklagen seitens der Strafverfolgungsbehörden. Somit unterscheiden sich in beiden Statistiken das abgebildete Ausmaß und die Struktur der registrierten Kriminalität.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- Publikationswege, Bezugsadresse: www.destatis.de
 - Kontaktinformation: Statistisches Bundesamt, H 205 - Rechtspflegestatistik, Telefon +49(0)611/ 75-2405, [www.destatis.de/ Kontakt](http://www.destatis.de/Kontakt)
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 7**
- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Justizbehörden, die für die Strafvollstreckung zuständig sind (institutionelle Ebene: bei allg. Strafrecht: Staatsanwaltschaften, bei Jugendstrafrecht: Jugendgerichte); Abgeurteilte (Merkmalsträger).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Justizbehörden, die für die Strafvollstreckung zuständig sind (institutionelle Ebene: bei allg. Strafrecht: Staatsanwaltschaften, bei Jugendstrafrecht: Jugendgerichte); Abgeurteilte (Merkmalsträger).

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland nach Ländern, Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirken.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr.

1.5 Periodizität

Die Strafverfolgungsstatistik wurde bereits 1882 eingeführt. Seit 1953 wird sie nahezu unverändert im früheren Bundesgebiet durchgeführt, seit 2007 flächendeckend auch in den neuen Ländern. Die Aufbereitung und Veröffentlichung im Bund erfolgt jährlich. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse regelmäßig seit 1962.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Für die Strafverfolgungsstatistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf EU- und Bundesebene. Die Ein- und Durchführung der Strafverfolgungsstatistik basiert auf bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Länder. Das Statistische Bundesamt stellt auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 BStatG vom 22.01.1987 (BGBl. I S. 462) die Länderergebnisse aus der Strafverfolgungsstatistik zu einem Bundesergebnis zusammen.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Ergebnisse werden in der Regel straftatenweise und bezogen auf einzelne Länder (vom Statistischen Bundesamt nur für den Berichtsraum insgesamt) veröffentlicht.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Für wissenschaftliche Zwecke besteht zudem die Möglichkeit, über das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder (FDZ) Analysen auf der Grundlage von Einzeldatensätzen durchzuführen. Die Ergebnisse werden als Verwaltungsdaten betrachtet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Die für diese Statistik gewonnenen Daten werden für die Verwaltungs- und Controllingzwecke erhoben und werden daher von den zuständigen Stellen in der Justiz regelmäßig kritisch geprüft. Zudem sind die Daten dieser Statistik in den Ländern automatischen Prüfroutinen unterworfen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Bei der Strafverfolgungsstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung, in der die vollständige Datenerhebung der Berichtsstellen erfolgt. Es müssen daher keine Schätzungen von fehlenden Daten – bzw. Berichtsstellen - vorgenommen werden. Durch die ständige Nutzung der Daten für Controllingzwecke durch die zuständigen Stellen der Justiz unterliegen die Statistikergebnisse der permanenten Kontrolle der Datenproduzenten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Demographische Merkmale der Abgeurteilten (Alter zur Tatzeit, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), Art der Straftat (auch Verbindung mit Verkehrsunfall, Kind als Opfer) Art der Entscheidung, Art der Sanktion, Vorstrafen, Untersuchungshaft.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die statistische Erhebung wird von den Justizverwaltungen der Länder für die Berichtsstellen angeordnet. Die Erhebungsgrundlage der Statistik bilden sog. Verfahrenserhebungen bzw. Monaterhebungen, welche die Erhebungsmerkmale beinhalten. Die Sachgebietsgliederung ergibt sich aus dem nationalen Straftatenverzeichnis.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Mit den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik sollen die Strukturen der Entscheidungspraxis der Strafgerichte abgebildet und Veränderungen sowohl der gerichtlich registrierten Kriminalität als auch deren gerichtlicher Bewertung aufgezeigt werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits für die Planung der Kriminal- und Strafrechtspolitik in Bund und Ländern und andererseits für die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts.

2.2 Nutzerbedarf

Mit den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik sollen die Strukturen der Entscheidungspraxis der Strafgerichte abgebildet und Veränderungen sowohl der gerichtlich registrierten Kriminalität als auch deren gerichtlicher Bewertung aufgezeigt werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits für die Planung der Kriminal- und Strafrechtspolitik in Bund und Ländern und andererseits für die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder- und Bundesebene. Weitere Hauptnutzer der Daten sind die justizielle Praxis, die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie – in begrenztem Umfang – die Informationsdienstleister und Medien.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt insbesondere durch den Ausschuss Rechtspflegestatistik, der den gesetzlichen Rahmen für die Strafverfolgungsstatistik vorgibt und die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Gesetzgebers und der Kriminalpolitik an die amtliche Statistik transportiert. Im Rechtspflegestatistikausschuss vertreten sind neben den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder die Justizministerien der Länder und das Bundesministerium der Justiz.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Datenerhebung zur Strafverfolgungsstatistik erfolgt primär für administrative Zwecke, und zwar teils noch über Papierbelege (sog. Zählkarten), teils elektronisch aus den Geschäftsstellenautomationsprogrammen der Strafvollstreckungsbehörden (Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte). Die Strafverfolgungsstatistik ist eine Sekundärerhebung auf der Basis der Verwaltungsdaten der Strafvollstreckungsbehörden. Bei der Strafverfolgungsstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung; aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Verwaltungsdaten der Strafvollstreckungsbehörden, auf denen die Strafverfolgungsstatistik basiert, werden nach rechtskräftigem Abschluss des Straf- bzw. Strafbefehlsverfahren aus den Verfahrensakten entnommen und in der Regel nach Abschluss eines Kalendermonats an das zuständige Statistische Landesamt übersandt.

In der Regel erfolgt die Datenlieferung auf elektronischem Wege, Verfahrensübersichten werden nur noch selten übermittelt. Eine Beschreibung des jeweils aktuellen Lieferdatensatzes kann aus der nach EVAS-Nummern gegliederten Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid//erhebungslDForEVAS.jsp> heruntergeladen werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundlage für die Erstellung von statistischen Übersichten sind die von den Statistischen Ämtern der Länder plausibilisierten Einzeldaten, welche mit IT-Werkzeugen und -Programmen einheitlich aufbereitet werden. Nach Vorgaben der Justizministerien der Länder werden für die Statistikergebnisse Tabellen konzipiert, die mit denen im statistischen Verbund standardisierten IT-Werkzeugen von den Statistischen Ämtern der Länder erstellt werden. Die statistischen Ergebnisse der Länder werden als Text-Tabellen oder auswertbare Excel-Daten ausgegeben und den Justizverwaltungen sowie dem Statistischen Bundesamt übersandt. Zusätzlich werden plausibilisierte anonymisierte Einzeldaten dem Statistischen Bundesamt übermittelt, welche als Grundlage für Sonder-Auswertungszwecke dienen. Da die Statistik eine Vollerhebung ist, erfolgen keine Hochrechnungen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Auskunftspflichtig sind die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die Strafverfolgungsstatistik relevanten Daten bereitgestellt werden. Deren Belastung durch die Datenübersendung an die Statistischen Ämter der Länder geht mit dem steigenden Automatisierungsgrad der Geschäftsstellen zurück.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik von guter bis sehr guter Qualität. Zunächst werden die Informationen für die Statistik aus Daten gewonnen, die für Verwaltungs- und Controllingzwecke erhoben wurden.

Insbesondere der Datenkranz zu Verurteilten, der parallel an das Bundeszentralregister gemeldet wird, wird von den zuständigen Stellen in der Justiz regelmäßig kritisch geprüft. Zudem sind die Statistikdaten in den Ländern automatischen Prüfroutinen unterworfen; die Statistikangaben werden aufwendig intern plausibilisiert und mit externen Daten abgeglichen. Eventuelle Unstimmigkeiten in den Daten werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei den Berichtsstellen geklärt. Trotzdem können einzelne fehlende oder falsche Angaben in den Statistikdaten nicht ausgeschlossen werden (siehe auch Punkt 4.3.3).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Siehe Punkt 4.1

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Siehe Punkt 4.1

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Einschränkungen bei der Datenqualität und bei der Vollständigkeit der Daten können insbesondere bei solchen Angaben nicht ausgeschlossen werden, die nicht auch für andere Zwecke – über die Statistik hinaus – erhoben werden. Zudem kann bei Änderungen im Erhebungskatalog grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass neue bzw. geänderte Merkmale in einer Übergangszeit nicht ganz vollständig und adäquat erfasst und ausgewiesen werden. Fehler könnten sich ebenso bei der Erhebung des Daten selbst wie beim Datenexport aus den justizeigenen Verwaltungsprogrammen an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ereignen. Bekannt gewordene Fehler oder Ausfälle bei der Erfassung werden aber in den jeweiligen Veröffentlichungen über Vorbemerkungen oder Hinweise in den Tabellen benannt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

In der Strafverfolgungsstatistik gibt es keine laufenden Revisionen. Bei nachträglich festgestellten gravierenden Fehlern der in der Statistik abgebildeten Sachverhalte erfolgt eine Neuaufbereitung der Statistik. Waren die nachträglich als falsch erkannten Bundesergebnisse bereits veröffentlicht, publiziert das Statistische Bundesamt eine Ergebniskorrektur.

4.4.2 Revisionsverfahren

Siehe Punkt 4.4.1

4.4.3 Revisionsanalysen

Siehe Punkt 4.4.1

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht im Herbst mit einer Pressemitteilung Eckzahlen zum Bundesergebnis der Strafverfolgungsstatistik für das zurückliegende Berichtsjahr. Liegen bis zu diesem Termin die endgültigen Länderergebnisse noch nicht flächendeckend vor, werden - soweit erforderlich - vorläufige Daten oder Vorjahresergebnisse verwendet. Die Länder veröffentlichen in der Regel die Ergebnisse zur Strafverfolgungsstatistik für ihren Zuständigkeitsbereich ab dem 2. Quartal des Folgejahres in Form von Pressemitteilungen oder Berichten unter der Kennziffer B VI 1. Die Veröffentlichung der ausführlichen Bundesergebnisse erfolgt in der Regel bis 11 Monate nach Ende des Berichtsjahres in der Fachserie 10, Reihe 3 des Statistischen Bundesamts.

5.2 Pünktlichkeit

Die Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel nach dem festgelegten Arbeits- und Zeitplan. In der Vergangenheit wurde die Strafverfolgungsstatistik in einigen Ländern bei Kapazitätsengpässen nachrangig aufbereitet; die Veröffentlichung der vollständigen Bundesergebnisse bei dieser koordinierten Länderstatistik erfolgte dadurch verzögert.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Strafverfolgungsstatistik wurde bereits 1882 eingeführt. Im früheren Bundesgebiet wurde die Strafverfolgungsstatistik weitgehend unverändert seit 1953 durchgeführt. In den neuen Ländern wurde die Statistik sukzessive seit 1992 eingeführt; flächendeckende Ergebnisse für Deutschland liegen aber erst seit 2007 vor. Bis einschließlich 2006 hat sich

daher das Statistische Bundesamt bei der Darstellung der ausführlichen (straftatenbezogenen) Ergebnisse auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Berlin beschränkt. Im Zuge der Einführung von Geschäftsstellenautomationsverfahren bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, aus denen heraus auch die Strafverfolgungsstatistik beliefert wird, kam es in mehreren Ländern zu einer verzögerten Aufbereitung. Durch die ungenaue Zuordnung zu den jeweiligen Berichtsjahren gab es zwischen 1998 und 2005 Verzerrungen bezüglich der Entwicklung der Abgeurteilten- und Verurteiltenzahlen. Die Statistischen Ergebnisse spiegelten im genannten Zeitraum teilweise eine Entwicklung von einem auf das andere Berichtsjahr vor, die so nicht stattgefunden hat. Zudem kann, ebenfalls in der Einführungsphase der Geschäftsstellenautomationsverfahren, eine Unterschätzung des in der Statistik abgebildeten Ausländeranteils nicht ausgeschlossen werden, da es offensichtlich in einigen Ländern zu einer fehlerhaften Verschlüsselung der Daten gekommen ist. Regelmäßige Änderungen in der Strafverfolgungsstatistik gibt es – infolge neuer bzw. geänderter Strafbestimmungen – auf Ebene einzelner Straftaten, die die kleinste Basis für den tabellarischen Nachweis der Abgeurteilten bilden. Wegen einer ansonsten unveränderten Erhebungssystematik seit der Einführung 1953 sind die Ergebnisse auf Länderebene aber grundsätzlich über die Zeit vergleichbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts (PKS) beschreibt, ebenso wie die Strafverfolgungsstatistik, die registrierte Kriminalität. Während die PKS auf den Abschluss der polizeilichen Ermittlungen abstellt und den Tatverdacht bewertet, beschreibt die Strafverfolgungsstatistik die Bewertung der Tat bei der strafgerichtlichen Entscheidung. Da sich der Tatverdacht nicht immer beweisen lässt, unterscheidet sich zunächst das Ausmaß der registrierten Kriminalität, wie es in den beiden Statistiken dargestellt ist. Zudem können die Strafgerichte (und zuvor bereits die Staatsanwaltschaften) trotz erwiesener Schuld bei geringfügigen Straftaten Strafverfahren ohne strafrechtliche Sanktionen einstellen. Dadurch verschiebt sich die in der Strafverfolgungsstatistik abgebildete Deliktstruktur hin zu der schwereren Kriminalität. Grundsätzlich ist eine straftatenspezifische Gegenüberstellung von PKS und Strafverfolgungsstatistik nur eingeschränkt möglich, weil es im Lauf der Strafverfolgung häufig zu einer Umbewertung des Tatvorwurfs (etwa von Mord zur Körperverletzung mit Todesfolge) kommt. Ohnehin bleibt in der PKS die Straßenverkehrskriminalität unberücksichtigt, während Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straßenverkehrsdelikten in der Strafverfolgungsstatistik erfasst werden. Die Meldungen zu Verurteilungen von den Berichtsstellen an die Strafverfolgungsstatistik gehen weitgehend parallel auch an das Bundeszentralregister, wo sie für Zwecke der Strafverfolgung und Strafvollstreckung genutzt werden. Von einer Verzahnung dieser beiden Datensammlungen wird bisher aus datenschutzrechtlichen wie aus organisatorisch-technischen Gründen abgesehen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Entfällt

7.3 Input für andere Statistiken

Die Strafverfolgungsstatistik liefert Daten und Analysen u.a. für die mittlerweile in mehreren Ländern und im Bund erstellten periodischen Sicherheitsberichte.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilung : jährlich mit Eckdaten.

Veröffentlichungen

Die ausführlichen Bundesergebnisse erscheinen jährlich als elektronische Fachserie 10 Reihe 3 "Strafverfolgung". Diese kann aus dem kostenlosen Downloadangebot des Statistischen Bundesamts unter www.destatis.de heruntergeladen werden.

Online-Datenbank

Genesis : mit Eckdaten.

Zugang zu Mikrodaten

Für wissenschaftliche Auswertungen stehen zudem im Forschungsdatenzentrum der Länder ab dem Berichtsjahr 1995 Mikrodaten für die Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung www.forschungsdatenzentrum.de.

Als Zugangsmöglichkeit zu den Mikrodaten besteht derzeit der so genannte On-Site-Zugang (Datenfernverarbeitung).

Sonstige Verbreitungswege

- Statistisches Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes
- Statistische Berichte der Statistischen Ämter der Länder, Kennziffer: B VI 2

- Justiz auf einen Blick

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

„Die amtlichen Rechtspflegestatistiken 2: Strafverfolgungsstatistik“, Autor: Stefan Brings, Zeitschrift Bewährungshilfe 1/2005, S. 67-87.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Bisher keine Angabe.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Bisher keine Angabe.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Veröffentlichung kann nach Erscheinen durch einen Internetzugang permanent online abgerufen werden. Der Nutzerkreis erstreckt sich auf die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Ministerien des Bundes und der Länder, Justizverwaltungen, die Wissenschaft sowie die Öffentlichkeit und ausgewählte Nutzerinnen und Nutzer. Letztere können auf Wunsch registriert und über das Erscheinen per Email informiert werden.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Bisher keine Angabe.

Zählkarte

Kalenderjahr:

für Personen, die nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt wurden

Ausfüllhinweis: In die leeren Kästchen (Signierfelder) sind die neben den zutreffenden Antworten stehenden Ziffern einzutragen. Für die weitere Bearbeitung der Zählkarte wird auf die **Bekanntmachung ... vom ...** verwiesen.

Oberlandesgerichtsbezirk:

..... gericht in:

Aktenzeichen:

Monat der Rechtskraft: 2 0

A. Berichtszeitraum

2	0
Monat	Jahr

B. Kartenart (siehe Fußnote)

0

C. Kennzahl des Landgerichtsbezirks:

D. Lfd. Nummer der Zählkarte

1. Geschlecht (nach Geburtenregister):

männlich	(1)	}	01
weiblich.....	(2)		
divers.....	(3)		
ohne Angabe	(4)		

2. Geburtsdatum:

(ggf. vermutliches Geburtsjahr)

Tag	Monat	Jahr	02
-----	-------	------	----

3. Datum der (letzten) Tat:

(ggf. ungefähr)

Tag	Monat	Jahr	03
-----	-------	------	----

4. Staatsangehörigkeit:

(siehe Schlüsselverzeichnis)

04

5. Straftaten:

5.1 Bezeichnung der Straftaten
(siehe Schlüsselverzeichnis)

Es sind alle verletzten Strafvorschriften anzugeben.
 Im Falle ihrer Anwendung sind auch folgende Vorschriften anzugeben: §§ 20, 21, 23, 25 Abs. 2, 26, 27, 44, 52, 53, 56, 59, 69, 69a, 69b StGB, §§ 21, 57 JGG.

.....

.....

.....

.....

05

5.2 Sonderfälle

Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB	(2)	}	06
Verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB	(3)		
Versuchte Straftat gemäß §§ 22, 23 StGB	(4)		
Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperr) gemäß §§ 69, 69a, 69b StGB	(5)		
Fahrverbot gemäß § 44 StGB	(6)		

1. Sonderfall	06
2. Sonderfall	07
3. Sonderfall	08
4. Sonderfall	09

5.3 Nur bei §§ 222, 229, 315c, 315 d, 316, 323a StGB und § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG:

In Verbindung mit einem Verkehrsunfall?
 ja (1) - nein (0) → 10

5.4 Nur bei §§ 171, 176, 176a, 176b, 177, 178, 211, 212, 213, 221, 222 (außer im Straßenverkehr), 223, 224, 225, 226, 226 a, 227, 235, 239a, 239b StGB

Kind (unter 14 Jahren) als Opfer?
 wenn ja: Zahl der Kinder (001 bis 999) → 11

6. Inhalt der Entscheidung:

Es sind **alle** der unter 6.1 bis 6.9 bezeichneten Strafen, Nebenstrafen und -folgen, Maßnahmen und Maßregeln anzugeben.

6.1 Hauptstrafe (als schwerste Strafe):

Bei zeitiger Freiheitsstrafe oder bei Strafarrrest **sind** weitere Angaben unter 6.8 (Strafaussetzung/ Sonstige Entscheidungen) **erforderlich**.

Zeitige Freiheitsstrafe

Jahre	Monate	Wochen	Tage
51	52	53	54

Geldstrafe (auch gegen Verwarnte)

Zahl der Tagessätze 55

Höhe des Tagessatzes

(in EURO) 56

6.2 Besondere Formen der Hauptstrafe

Lebenslange Freiheitsstrafe	(1)	}	57
Strafarrrest	(2)		
Geldstrafe neben Freiheitsstrafe	(3)		

6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen:

Fahrverbot (§ 44 StGB) auf die Dauer von

1 Mon.	(1)	}	25
mehr als 1 Mon. bis einschl. 2 Mon.	(2)		
mehr als 2 Mon. bis einschl. 3 Mon.	(3)		
mehr als 3 Mon. bis einschl. 6 Mon.	(4)		

Aberkennung von Bürgerrechten (§ 45 Abs. 2 und 5 StGB)	(4)	→	26
Einziehung von Taterträgen (§§ 73, 73b, 73c StGB)	(5)	→	61
Erweiterte Einziehung von Taterträgen (§ 73a StGB)	(6)	→	62
Einziehung von Tatmitteln, -produkten und -objekten [Beziehungsgegenständen] (§§ 74, 74a, 74b, 74c StGB; ggf. i.V.m. besonderen Vorschriften)	(7)	→	63
Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und Unbrauchbarmachung (§ 74d StGB)	(8)	→	64
Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§ 76a Abs. 4 StGB)	(9)	→	66

*) E = Erwachsener (KA 01), H = Heranwachsender, bei dem allgemeines Strafrecht angewandt wurde (KA 02).

Zählkarte

Kalenderjahr:

für Personen, die nach **Jugendstrafrecht** abgeurteilt wurden und
 für Personen, bei denen gemäß § 45 Abs. 3 JGG von der Verfolgung abgesehen wurde.
 Für Personen, bei denen gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung abgesehen wurde, ist keine Zählkarte auszufüllen.

Ausfüllhinweis: In die leeren Kästchen (Signierfelder) sind die neben den zutreffenden Antworten stehenden Ziffern einzutragen. Für die weitere Bearbeitung der Zählkarte wird auf die **Bekanntmachung ... vom ...** verwiesen.

Oberlandesgerichtsbezirk:

..... gericht in:

Aktenzeichen:

Monat der Rechtskraft: 2 0

A. Berichtszeitraum

B. Kartenart (siehe Fußnote)

C. Kennzahl des Landgerichtsbezirks:

D. Lfd. Nummer der Zählkarte

2	0
Monat	Jahr
0	

1. Geschlecht (nach Geburtenregister):
 männlich (1)
 weiblich (2)
 divers (3)
 ohne Angabe (4)

2. Geburtsdatum:
 (ggf. vermutliches Geburtsjahr)

3. Datum der (letzten) Tat:
 (ggf. ungefähr)

4. Staatsangehörigkeit:
 (siehe Schlüsselverzeichnis)

5. Straftaten:
5.1 Bezeichnung der Straftaten
 (siehe Schlüsselverzeichnis)
 Es sind alle verletzten Strafvorschriften anzugeben.
 Im Falle ihrer Anwendung sind auch folgende Vorschriften anzugeben: §§ 20, 21, 23, 25 Abs. 2, 26, 27, 44, 52, 53, 56, 59, 69, 69a, 69b StGB, §§ 21, 57 JGG.

5.2 Sonderfälle
 Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB (2)
 Verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB (3)
 Versuchte Straftat gemäß §§ 22, 23 StGB (4)
 Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) gemäß §§ 69, 69a, 69b StGB (5)
 Fahrverbot gemäß § 44 StGB (6)
 1. Sonderfall 06
 2. Sonderfall 07
 3. Sonderfall 08
 4. Sonderfall 09

5.3 Nur bei §§ 222, 229, 315c, 315 d, 316, 323a StGB und § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG:
In Verbindung mit einem Verkehrsunfall?
 ja (1) - nein (0) → 10

5.4 Nur bei §§ 171, 176, 176a, 176b, 177, 178, 211, 212, 213, 221, 222 (außer im Straßenverkehr), 223, 224, 225, 226, 226 a, 227, 235, 239a, 239b StGB
Kind (unter 14 Jahren) als Opfer?
 wenn ja: Zahl der Kinder (001 bis 999) → 11

6. Inhalt der Entscheidung:
 Es sind **alle** der unter 6.3 bis 6.9 bezeichneten Strafen, Nebenstrafen und -folgen, Maßnahmen und Maßregeln anzugeben. Bei Jugendstrafe **sind** weitere Angaben unter 6.8 (Strafaußsetzung / Sonstige Entscheidungen) **erforderlich**.

6.3 Jugendstrafe:

6.4 Zuchtmittel:
Jugendarrest (§ 16 JGG):
 Dauerarrest (1)
 Kurzarrest (2)
 Freizeitarrest (3)

Jugendarrest neben Jugendstrafe (§ 16a JGG)
 Dauerarrest (1)
 Kurzarrest (2)
 Freizeitarrest (3)

Auflagen gemäß § 15 JGG:
 Wiedergutmachung (4) → 18
 Zahlung eines Geldbetrages (5) → 19
 Entschuldigung (6)
 Arbeitsleistung (8)
 Arbeitsleistung und Entschuldigung (9)

Verwarnung gemäß § 14 JGG: (7) → 21

6.5 Erziehungsmaßregeln:
 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (Erziehungshilfe bei Soldaten) (1) → 22
 Erziehungsbeistandschaft (2) → 23
 Erteilung von Weisungen (3) → 24

6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen:
 Fahrverbot (§44 StGB) a.d. Dauer von 1 Mon. mehr als 1 Mon. bis einschl. 2 Mon. mehr als 2 Mon. bis einschl. 3 Mon. (1) } 25
 (2) }
 (3) }

Einzziehung von Taterträgen (§§ 73, 73b, 73c StGB) (5) → 61
 Erweiterte Einziehung von Taterträgen (§ 73a StGB) (6) → 62
 Einziehung von Tatmitteln, -produkten und -objekten [Beziehungsgegenständen] (§§ 74, 74a, 74b, 74c StGB; ggf.i.V.m. besonderen Vorschriften) (7) → 63
 Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts und Unbrauchbarmachung (§ 74d StGB) (8) → 64
 Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§ 76a Abs. 4 StGB) (9) → 66

6.7 Maßregeln der Besserung und Sicherung:

Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre (§§ 69, 69a, 69b StGB) auf die Dauer von	bis einschl. 6 Mon.	(1)	}			29
mehr als 6 Mon.	bis einschl. 2 Jahre	(2)				
mehr als 2 Jahre	bis einschl. 5 Jahre	(3)				
für immer		(4)				
Unterbringung in psychiatrischem Krankenhaus		(6)	}			30
Entziehungsanstalt		(7)				
Vorbehalt der Unterbringung in Sicherungsverwahrung (§ 7 Abs. 2 JGG)		(1)	→			48
Anordnung von Führungsaufsicht (nur § 68 Abs. 1 StGB)		(5)	→			31

6.8 Strafaussetzung/ Sonstige Entscheidungen:

Aussetzung der Jugendstrafe:			}				
Jugendstrafe gemäß § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt	(1)						
Nach § 30 JGG verhängte Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt	(9)						
Verhängte Jugendstrafe (Nr. 6.3) wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt	(0)						
Sonstige Entscheidungen							
Jugendstrafe nach § 30 JGG verhängt	(2)						
Überweisung an das Familiengericht nach § 53 JGG	(3)						33
Verfahren eingestellt gemäß § 47 JGG	(4)						
gemäß § _____ StPO	(5)						
oder aufgrund einer Amnestie							
Freispruch	(6)						
Entscheidung über Verhängung der Jugendstrafe ausgesetzt (§ 27 JGG)	(7)						
Von der Verfolgung unter Beteiligung des Jugendrichters abgesehen (nur § 45 Abs. 3 JGG)	(8)						

6.9 Mit der Entscheidung war die Weisung verbunden, sich um einen **Täter-Opfer-Ausgleich** zu bemühen?
ja (1) - nein (0) → | | 36

7. Untersuchungshaft:

7.1 Dauer:
Dauer der Untersuchungshaft in Tagen
| | | | | 58
Tage

7.2 Gründe:

Flüchtig oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)	(1)	→			39
Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)	(2)	→			40

Verbrechen wider das Leben u.ä. (§ 112 Abs. 3 StPO)	(3)	}			41
Wiederholungsgefahr bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 112a Abs. 1 Nr. 1 StPO)	(4)				
Wiederholungsgefahr bei Straftaten, die in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO genannt sind	(5)				

8. Frühere Verurteilungen, Maßregeln, Maßnahmen:

(Falls im jetzigen Verfahren nicht verurteilt wurde, ist bei 8.1 "nicht ermittelt - (0)" einzutragen)

8.1 Vor der jetzigen Tat wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt bzw. deswegen Maßnahmen angeordnet:

nicht ermittelt	(0)	}			42
nicht früher verurteilt	(1)				
früher zu einer Strafe, Erziehungsmaßregel (§ 9 JGG) oder einem Zuchtmittel (§ 13 JGG) verurteilt	(2)				

Wenn früher verurteilt: Zahl der Vorverurteilungen (bei 9 und mehr "9") → | | 43

8.2 Schwerste Vorverurteilungen:

Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht	(1)	}			44
Jugendstrafrecht	(2)				
Strafarrest nach dem WStG	(3)				
Geldstrafe nach allgemeinem Strafrecht	(4)				
Jugendarrest	(5)				
Sonstige Zuchtmittel gemäß § 13 JGG	(6)				
Erziehungsmaßregeln gemäß § 9 JGG	(7)				

8.3 Frühere Aussetzungen der Strafe:

Jetzige Verurteilung erfolgte nach:

früherer Aussetzung des Strafrestes (§ 57 StGB bzw. § 88 JGG oder im Gnadenwege)	(1)	}			45
früherer Strafaussetzung (§ 56 StGB bzw. § 21 JGG oder im Gnadenwege)	(2)				

8.4 Frühere Nebenstrafen:

Schon früher einmal oder öfter Fahrverbot (3) → | | 46

(Nur ausfüllen, wenn auch im gegenwärtigen Verfahren Fahrverbot verhängt wurde)

8.5 Frühere Maßregeln:

Schon früher einmal oder öfter Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre)

1 mal	(5)	}			47
2 mal oder öfter	(6)				

(Nur ausfüllen, wenn auch im gegenwärtigen Verfahren Entziehung der Fahrerlaubnis (Sperre) angeordnet wurde)

Bemerkungen:

Datum: _____

(Name und Amtsbezeichnung des Ausfüllenden)

Aufgabengebiet: Strafverfolgungsstatistik

Blatt Nr. 1 von 3

Datensatz-Nr./ -Name:

Datensatz-Nr. / - name lt. Ersteller:

Datum: 08.06.2017

Stand:

Materialbezeichnung(en) JUS17T

Bearbeiter: Jautz

Land: BW

ggf. Sortierung:
(Archivmaterial)

Berichtszeitraum:
ab BJ 2018

Bemerkungen: seit Berichtsjahr 2018

Satzformat: F

Satztyp 2):

Satzlänge in Bytes:

400

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Anzahl	Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	- bis			allg.	Intern	
EF1	1	- 15	15	C	ALN	einheitliche Statistik-ID	
EF2	16	- 21	6			Berichtszeitraum	
EF2U1	16	- 19	4	C	ALN	Berichtsjahr	
EF2U2	20	- 21	2	C	ALN	Berichtsmonat	
EF3	22	- 25	4			Satzart/Belegart	
EF3U1	22	- 23	2	C	ALN	Belegart (ZK)	
EF3U2	24	- 25	2	C	ALN	Satzart (01, 02, 03, 04)	
EF4	26	- 33	8			AGS	
EF4U1	26	- 27	2	C	ALN	Land	
EF4U2	28	- 30	3	C	ALN	Kreis oder leer	
EF4U3	31	- 33	3	C	ALN	Gemeinde oder leer	
EF5	34	- 65	32				
EF5U1	34	- 35	2	C	ALN	intern	
EF5U2	36	- 39	4	C	ALN	Schlüssel der Justizeinheit	
EF5U3	40	- 44	5	C	ALN	Schlüssel der Erhebungseinheit oder leer	
EF5U4	45		1	C	ALN	leer	
EF5U5	46		1	C	ALN	leer	
EF5U6	47	- 65	19	C	ALN	zurzeit leer	
EF6	66	- 68	3	C	ALN	leer (Datenqualität)	
EF7	69	- 74	6			urspr. Berichtszeitraum (C9999)	
EF7U1	69	- 72	4	C	ALN	urspr. Berichtsjahr	
EF7U2	73	- 74	2	C	ALN	urspr. Berichtsmonat	
EF8	75		1	C	ALN	1. Geschlecht (C0001)	
EF9	76	- 83	8			2. Geburtsdatum (C0002)	
EF9U1	76	- 77	2	C	ALN	Geburtsdatum (TT)	
EF9U2	78	- 79	2	C	ALN	Geburtsdatum (MM)	
EF9U3	80	- 83	4	C	ALN	Geburtsdatum (JJJJ)	
EF10	84	- 91	8			3. Datum der (letzten) Tat (C0003)	
EF10U1	84	- 85	2	C	ALN	Datum der (letzten) Tat (TT)	
EF10U2	86	- 87	2	C	ALN	Datum der (letzten) Tat (MM)	
EF10U3	88	- 91	4	C	ALN	Datum der (letzten) Tat (JJJJ)	
EF11	92	- 94	3	C	ALN	4. Staatsangehörigkeit (C0004), ab BJ 2009 3-stelliger Staatsangehörigkeitsschlüssel	
EF12	95	- 101	7	C	ALN	5.1 Schwerste Straftat (C0005)	
EF13	102		1	C	ALN	5.2 1. Sonderfall (C0006)	
EF14	103		1	C	ALN	5.2 2. Sonderfall (C0007)	
EF15	104		1	C	ALN	5.2 3. Sonderfall (C0008)	
EF16	105		1	C	ALN	5.2 4. Sonderfall (C0009)	
EF17	106		1	C	ALN	5.3 in Verbindung mit Verkehrsunfall (C0010)	
EF18	107		1	C	ALN	5.4 Kind als Opfer (C0011)	
EF19	108	- 109	2	C	ALN	6.1 Hauptstrafe Freiheitsstrafe/Strafarrest (C0012), nur BJ 2007 und 2008 / ab BJ 2009 maschinell belegt, MK0001	
EF20	110		1	C	ALN	6.1 Hauptstrafe Geldstrafe (C0013), Zahl der Tagessätze nur BJ 2007 und 2008 / ab BJ 2009 maschinell belegt, MK0002	
EF21	111		1	C	ALN	6.1 Hauptstrafe Geldstrafe (C0014), Höhe Tagessatz nur BJ 2007 und 2008 / ab BJ 2009 maschinell belegt, MK0003	
EF22	112		1	C	ALN	6.2 Geldstrafe neben oder i.V.m. Freiheitsstrafe (C0015), nur BJ 2007 und 2008 / ab BJ 2009 maschinell belegt, MK0004	
EF23	113		1	C	ALN	6.3 Jugendstrafe (C0016),	

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt

2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP-Beschreibung

Aufgabengebiet: Strafverfolgungsstatistik

Blatt Nr. 2 von 3

Datensatz-Nr./ -Name:

Datensatz-Nr. / - name lt. Ersteller:

Datum: 08.06.2017

Stand:

Materialbezeichnung(en) JUS17T

Bearbeiter: Jautz

Land: BW

ggf. Sortierung:
(Archivmaterial)

Berichtszeitraum:
ab BJ 2018

Bemerkungen: seit Berichtsjahr 2018

Satzformat: F

Satztyp 2):

Satzlänge in Bytes:
400

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	- bis	Anzahl	allg.	Intern	
EF24	114		1	C	ALN	nur BJ 2007 und 2008 / ab BJ 2009 maschinell belegt, MK0005
EF25	115		1	C	ALN	6.4 Zuchtmittel Jugendarrest (C0017)
EF26	116		1	C	ALN	6.4 Zuchtmittel: Auflagen gem. § 15 JGG Wiedergutmachung (C0018)
EF27	117		1	C	ALN	6.4 Zuchtmittel: Auflagen gem. § 15 JGG Zahlung eines Geldbetrages (C0019)
EF28	118		1	C	ALN	6.4 Zuchtmittel: Auflagen gem. § 15 JGG Entschuldigung, Arbeitsleistung (C0020)
EF29	119		1	C	ALN	6.4 Zuchtmittel: Verwarnung gem. § 14 JGG (C0021)
EF30	120		1	C	ALN	6.5 Erziehungsmaßregeln: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (C0022)
EF31	121		1	C	ALN	6.5 Erziehungsmaßregeln: Erziehungsbeistandschaft (C0023)
EF32	122		1	C	ALN	6.5 Erziehungsmaßregeln: Erteilung von Weisungen (C0024)
EF33	123		1	C	ALN	6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen: Fahrverbot (C0025)
EF34	124		1	C	ALN	6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen: Aberkennung von Bürgerrechten (C0026)
EF35	125		1	C	ALN	6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen: Einziehung von Taterträgen (C0061)
EF36	126		1	C	ALN	6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen: Erweiterte Einziehung von Taterträgen (C0062)
EF37	127		1	C	ALN	6.7 Maßregeln der Besserung und Sicherung: Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre (C0029)
EF38	128		1	C	ALN	6.7 Maßregeln der Besserung und Sicherung: Unterbringung (C0030)
EF39	129		1	C	ALN	6.7 Maßregeln der Besserung und Sicherung: Anordnung von Führungsaufsicht (C0031)
EF40	130		1	C	ALN	6.7 Maßregeln der Besserung und Sicherung: Anordnung von Berufsverbot (C0032)
EF41	131		1	C	ALN	6.8 Strafaussetzung/Sonstige Entscheidungen: (C0033)
EF42	132		1	C	ALN	6.8 Strafaussetzung/Sonstige Entscheidungen: Auflagen (C0034)
EF43	133		1	C	ALN	6.8 Strafaussetzung/Sonstige Entscheidungen: Weisungen (C0035)
EF44	134		1	C	ALN	6.9 Täter-Opfer-Ausgleich (C0036)
EF45	135		1	C	ALN	7. Untersuchungshaft: Dauer (C0037), nur BJ 2007 und 2008 / ab BJ 2009 maschinell belegt, MK0006
EF46	136		1	C	ALN	7. Untersuchungshaft: Vergleichsdauer (C0038), nur BJ 2007 und 2008 / ab BJ 2009 maschinell belegt, MK0007
EF47	137		1	C	ALN	7.2 Untersuchungshaft: U'haftgrund (C0039)
EF48	138		1	C	ALN	7.2 Untersuchungshaft: U'haftgrund (C0040)
EF49	139		1	C	ALN	7.2 Untersuchungshaft: U'haftgrund (C0041)
EF50	140		1	C	ALN	8.1 Frühere Verurteilungen, Maßregeln, Maßnahmen: vor der Tat verurteilt (C0042)
EF51	141		1	C	ALN	8.1 Frühere Verurteilungen, Maßregeln, Maßnahmen: Anzahl der Vorverurteilungen (C0043)
						8.2 Schwerste Vorverurteilungen (C0044)

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt

2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Aufgabengebiet:	Strafverfolgungsstatistik	Blatt Nr.	3 von 3
Datensatz-Nr./ -Name:	Datensatz-Nr. / - name lt. Ersteller:	Datum:	08.06.2017
Materialbezeichnung(en)	JUS17T	Stand:	
ggf. Sortierung:		Bearbeiter:	Jautz
(Archivmaterial)		Land:	BW
Bemerkungen:	seit Berichtsjahr 2018	Berichtszeitraum:	ab BJ 2018
		Satzformat:	F
		Satztyp 2):	
		Satzlänge in Bytes:	400

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen			Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	- bis	Anzahl	allg.	Intern	
EF52	142		1	C	ALN	8.3 Frühere Aussetzungen der Strafe (C0045)
EF53	143		1	C	ALN	8.4 Frühere Nebenstrafen (C0046)
EF54	144		1	C	ALN	8.5 Frühere Maßregeln (C0047)
EF55	145		1	C	ALN	Zusatzerhebung Strafbefehl (C0060) -nur in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen-leer
EF56	146		1	C	ALN	
EF57	147	- 153	7			Tabellierungsschlüssel, 7-stellig (Tabellenvorspalte)
EF57U1	147		1	C	ALN	Tabellierungsschlüssel, Hauptdeliktsgruppe
EF57U2	148	- 149	2	C	ALN	Tabellierungsschlüssel, Straftatengruppe
EF57U3	150	- 153	4	C	ALN	Tabellierungsschlüssel, Nr. des Straftatenverzeichnisses
EF58	154	- 160	7	C	ALN	Wert von C0080: nachrangige Straftat
EF59	161	- 167	7	C	ALN	Wert von C0081: nachrangige Straftat
EF60	168	- 174	7	C	ALN	Wert von C0082: nachrangige Straftat
EF61	175	- 181	7	C	ALN	Wert von C0083: nachrangige Straftat
EF62	182	- 188	7	C	ALN	Wert von C0084: nachrangige Straftat
EF63	189	- 195	7	C	ALN	Wert von C0085: nachrangige Straftat
EF64	196	- 202	7	C	ALN	Wert von C0086: nachrangige Straftat
EF65	203	- 209	7	C	ALN	Wert von C0087: nachrangige Straftat
EF66	210	- 216	7	C	ALN	Wert von C0088: nachrangige Straftat
EF67	217	- 223	7	C	ALN	Wert von C0089: nachrangige Straftat
EF68	224	- 230	7	C	ALN	Wert von C0090: nachrangige Straftat
EF69	231	- 237	7	C	ALN	Wert von C0091: nachrangige Straftat
EF70	238	- 244	7	C	ALN	Wert von C0092: nachrangige Straftat
EF71	245	- 251	7	C	ALN	Wert von C0093: nachrangige Straftat
EF72	252	- 258	7	C	ALN	Wert von C0094: nachrangige Straftat
EF73	259	- 265	7	C	ALN	Wert von C0095: nachrangige Straftat
EF74	266	- 272	7	C	ALN	Wert von C0096: nachrangige Straftat
EF75	273	- 279	7	C	ALN	Wert von C0097: nachrangige Straftat
EF76	280	- 286	7	C	ALN	Wert von C0098: nachrangige Straftat
EF77	287	- 293	7	C	ALN	Wert von C0099: nachrangige Straftat
EF78	294	- 295	2	C	NOV02K00	6.1/6.3 Hauptstrafe Freiheits-/Jugendstrafe, ab BJ 2009 - Anzahl Jahre (C0051)
EF79	296	- 297	2	C	NOV02K00	6.1/6.3 Hauptstrafe Freiheits-/Jugendstrafe, ab BJ 2009 - Anzahl Monate (C0052)
EF80	298	- 299	2	C	NOV02K00	6.1/6.3 Hauptstrafe Freiheits-/Jugendstrafe, ab BJ 2009 - Anzahl Wochen (C0053)
EF81	300	- 302	3	C	NOV03K00	6.1/6.3 Hauptstrafe Freiheits-/Jugendstrafe, ab BJ 2009 - Anzahl Tage (C0054)
EF82	303	- 305	3	C	NOV03K00	6.1 Hauptstrafe Geldstrafe, Zahl der Tagessätze, ab BJ 2009 (C0055)
EF83	306	- 310	5	C	NOV05K00	6.1 Hauptstrafe Geldstrafe, Höhe Tagessatz, ab BJ 2009 (C0056)
EF84	311		1	C	ALN	6.2 Besondere Formen der Hauptstrafe, ab BJ 2009 (C0057)
EF85	312	- 350	39	C	ALN	leer
EF86	351	- 360	10	C	NOV10K00	Alter des Abgeurteilten (in Jahren), Rechenfeld R0001
EF87	361	- 370	10	C	NOV10K00	Verurteilungsjahr, Rechenfeld R0002
EF88	371	- 380	10	C	NOV10K00	Dauer der Freiheits-/Jugendstrafe (in Tagen), Rechenfeld R0003, ab BJ 2009
EF89	381	- 384	4	C	NOV04K00	7.1 Untersuchungshaft: Dauer (in Tagen), ab BJ 2009 (C0058)
EF90	385		1	C	ALN	6.7 Maßregeln der Besserung und Sicherung: Vorbehalt der Unterbringung in Sicherungsverwahrung (C0048)

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt
2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP-Beschreibung

Aufgabengebiet:	Strafverfolgungsstatistik	Blatt Nr.	4 von 3
Datensatz-Nr./ -Name:	Datensatz-Nr. / - name lt. Ersteller:	Datum:	08.06.2017
Materialbezeichnung(en)	JUS17T	Stand:	
ggf. Sortierung:		Bearbeiter:	Jautz
(Archivmaterial)		Land:	BW
Bemerkungen:	seit Berichtsjahr 2018	Berichtszeitraum:	ab BJ 2018
		Satzformat:	F
		Satztyp 2):	
		Satzlänge in Bytes:	400

Feldbez. EF - Nr.	Satzstellen		Feldformat 1)		Inhalt / Bemerkungen
	von	bis	Anzahl	allg. Intern	
EF91	386		1	C ALN	6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen: Einziehung von Tatmitteln,-produkten u.-objekten (C0063)
EF92	387		1	C ALN	6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen: Einziehung von Schriften u. Unbrauchbarmachung (C0064)
EF93	388		1	C ALN	6.6 Nebenstrafen und Nebenfolgen: Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (C0066)
EF94	389	- 400	12	C ALN	leer

1) ALN = alphanumerisch, NOV = numerisch ohne Vorzeichen, NMV = numerisch mit Vorzeichen, GEP = gepackt, GLD = Gleitkomma
X = hexadezimal, PO = gepackt ohne Vorzeichen, C = charakter (Zeichen), P = gepackt

2) leer = normaler Datensatz, V = Vorlaufinformation, S = Sonderfall, A = ASP- Beschreibung

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -1777

Fax 0331 817330 -4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 14

Tel. 0331 8173 -1156

Fax 0331 817330 -1911

rechtspflege@statistik-bbb.de